Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **20.1552.01**

PD/P201552

Basel, 18. November 2020

Regierungsratsbeschluss vom 17. November 2020

Ausgabenbericht «Rahmenausgabenbewilligung Kulturvermittlung Basel-Stadt für die Jahre 2021–2024»

Inhalt

1. Begehren 3

2. Begründung 3

2.1 Einleitung 3

2.2 Ziele und Aufgaben der Kulturvermittlung 4

2.3 Förderung gemäss der Verordnung Kulturvermittlung 4

2.4 Förderkriterien 4

2.5 Geschäftsstelle 5

2.6 Fördermassnahmen 5

2.7 Auswertung: Förderphase 2016 bis 2019 5

2.8 Finanzen 8

2.9 Staatsbeiträge für die Kulturvermittlung für die Jahre 2021 bis 2024 als Rahmenausgabenbewilligung 8

3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes 8

3.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz) 8

3.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz) 8

3.3 Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmög-lichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbei-tragsgesetz) 9

3.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz) 9

4. Finanzielle Auswirkungen 9

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung 9

6. Antrag 10

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen eine Rahmenausgabenbewilligung 2021–2024 für die Kulturvermittlung Basel-Stadt in Höhe von total 1‘200‘000 Franken (300’000 Franken pro Jahr) zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2021 bis 2024. Diese Mittel werden vollumfänglich innerhalb des Budgets der Abteilung Kultur kompensiert.

Die Ausgabe ist im Budget 2021 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden Paragraph 1 Abs. 2 und Paragraph 6 Abs. 1–3 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) sowie die Verordnung über die Kulturvermittlung vom 11. August 2020 (SG 494.330).

Bei der Rahmenausgabenbewilligung handelt es sich um Staatsbeiträge im Sinne von Finanzhilfen gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes (SG 610.500).

2. Begründung

2.1 Einleitung

Unter der Bezeichnung „Kulturvermittlung“ leistet der Kanton seit rund 20 Jahren Förderung von Kulturvermittlung in Form von musealer Bildungsarbeit, gross angelegten Education Projekten mit Schulen (2006–2015), Ideenwettbewerben für Einzelprojekte („kult&co“, 2012–2015) und in der Förderkooperation mit dem Swisslos-Fonds Basel-Stadt.

Seit 2016 unterstützt die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement Basel-Stadt aus ihrem Budget in einer als Pilot etablierten Förderung zudem Kulturvermittlungsprojekte. Antragsberechtigt sind einerseits professionelle freie Kulturschaffende, andererseits im Kanton domizilierte Kulturinstitutionen ohne Staatsbeitragsverhältnis mit dem Kanton. Die Vergabe erfolgt mittels einer beratenden Fachjury.

Für Staatsbeitragsinstitutionen, die ein Vermittlungsprojekt durchführen möchten, das über ihren Leistungsauftrag hinausreicht, besteht darüber hinaus separat seit 2014 eine Förderkooperation mit dem Swisslos-Fonds Basel-Stadt. Damit die erfolgreiche Praxis der letzten Jahre fortgeführt und vertieft werden kann, hat der Regierungsrat 2019 wiederum beschlossen, für institutionelle „Impulsprojekte“ für die Jahre 2019 bis 2022 Swisslos-Fonds-Mittel in Höhe von max. 300'000 Franken p.a. vorzusehen.

Ergänzend zu den Impulsprojekten und der eigenen Jurierung lanciert die Abteilung Kultur punktuell selbst Initiativen zur Erhöhung einer breiten Teilhabe am Kulturschaffen und organisiert Netzwerktreffen zum Erfahrungs- und Wissenstransfer.

Mit all diesen Massnahmen konnte in den vergangenen fünf Jahren eine wirkungsvolle Ergänzung zur traditionell gewachsenen, weiterhin wertvollen Bildungsarbeit in den Kulturinstitutionen etabliert werden. Gesamthaft verfügt der Kanton somit über ein effizientes, in der Szene anerkanntes und fachlich fundiertes Fördermodell, das über die Grenzen von Basel Beachtung findet: Denn es pflegt nicht nur die institutionelle Kulturvermittlung, sondern baut auch die Kulturvermittlung aus der freien Szene durch regelmässige Fördermöglichkeiten nachhaltig auf und integriert die ausserschulische Kulturvermittlung an Menschen und Gruppen aller Altersstufen, Sprachen, Geschlechter und Religionen ebenso wie an Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Nach der erfolgreichen, mehrjährigen Erprobung des Fördermodells soll nun eine Regelförderung entstehen. Der Regierungsrat beantragt zu diesem Zweck, 300‘000 Franken pro Jahr aus dem Budget der Abteilung Kultur umzuwidmen und damit eine neue Rahmenausgabenbewilligung einzurichten. Die Regierung ist überzeugt, dass die Kulturvermittlung ein wichtiger Pfeiler des Basler Kulturlebens ist und Zugänglichkeit für die breite Bevölkerung weiterhin ermöglicht und ausgebaut werden muss. Die Kulturvermittlung ist hierfür ein zentrales Instrument.

Eine Verordnung für die Vergabe der Fördermittel der Kulturvermittlung wurde erarbeitet. Mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 hat der Regierungsrat den vorgelegten Entwurf der Verordnung

Kulturvermittlung (SG 494.330) genehmigt; sie tritt am 01. Januar 2021 unter dem Vorbehalt der Bewilligung dieser Vorlage durch den Grossen Rat in Kraft (vgl. Beilage).

2.2 Ziele und Aufgaben der Kulturvermittlung

Die Förderung der Kulturvermittlung durch die Abteilung Kultur im Präsidialdepartement hat zum Ziel, breite Zugänglichkeit der Bevölkerung am professionellen Kulturschaffen zu ermöglichen. Mit niederschwelligen Angeboten werden die Bedürfnisse einer interkulturellen und inklusiven Gesellschaft, wie sie auch in Basel anzutreffen ist, berücksichtigt. Durch aktiven Einbezug der Beteiligten und den gegenseitigen Austausch in der Auseinandersetzung mit kulturellen Inhalten und Praktiken werden Hemmnisse und Hierarchien abgebaut.

Qualifizierte Kulturvermittlung, wie sie die Abteilung Kultur fördert, nutzt immer das gemeinschaftsbildende und inklusive Potenzial von Kultur auf gesellschaftlicher Ebene. Individuell ist sie ein Beitrag zur emotionalen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung. Sie hat – gerade im schulischen Kontext – positive Auswirkungen auf andere Disziplinen und regt die Kreativität der Beteiligten an. Die Durchführenden aus Kulturinstitutionen und der freien Szene wiederum stellen sich der Selbstreflexion ihrer eigenen Arbeit und deren Wirkung. Vermittlungsprojekte dienen ihnen beim Erarbeiten von Strategien zur Publikumsentwicklung in einer Zeit sich wandelnder Bedürfnisse. Mit dem niederschwelligen, fünfmal pro Jahr stattfindenden, spartenübergreifenden Erfahrungsaustausch mit regionalen Kulturvermittelnden unterstützt die Abteilung Kultur nicht nur den Wissenstransfer, sondern unterhält auch ein nachhaltiges Netzwerk. Dieses Netzwerk umfasst Vermittelnde aus der freien Szene und aus Kulturinstitutionen aus allen Sparten.

2.3 Förderung gemäss der Verordnung Kulturvermittlung

Gesuche zur Förderung von Kulturvermittlungsprojekten mit einem Adressatenkreis in Basel-Stadt können zweimal jährlich bei der Abteilung Kultur eingereicht werden. Antragsberechtigt sind einerseits im Kanton domizilierte Kulturinstitutionen ohne Staatsbeitragsverhältnis mit dem Kanton, andererseits professionelle freie Kulturschaffende. Die Projekte können im schulischen oder ausserschulischen Kontext stattfinden. Sie können sich an Menschen und Gruppen aller Altersstufen, Sprachen, Geschlechter und Religionen ebenso wie an Menschen mit besonderen Bedürfnissen richten.

Für die Förderentscheide zieht die Abteilung Kultur die Fachjury Kulturvermittlung als beratendes Gremium bei. Die Jury setzt sich aus mindestens fünf Fachpersonen für Kulturvermittlung aus verschiedenen Sparten zusammen. Den Vorsitz übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidialdepartements.

2.4 Förderkriterien

Folgende Kriterien gelten für die inhaltliche Beurteilung eines eingereichten Vermittlungsprojekts:

- adäquater Vermittlungsansatz für die adressierte Gruppe,
- Konkrete Kooperationstätigkeit (z.B. Einbezug der angesprochenen Gruppe und der involvierten Institution(en) in die Projektentwicklung/-planung),
- Inhaltliche, künstlerische und gesellschaftliche Relevanz,
- Erkennbare inhaltliche Motivation,
- Klar definierte Wirkungsziele und deren Erreichbarkeit,
- Prozessbewusstsein für die zu leistende Vermittlungsarbeit,
- Realisierbarkeit des Projekts,
- Öffentliche, frei zugängliche Auswertung (z.B. Aufführung, Ausstellung, Publikation o.ä.),
- Breite finanzielle Abstützung durch Drittmittel.

2.5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle „Kulturvermittlung“ in der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement ist Anlaufstelle für Fragen seitens der Gesuchstellenden zur Förderung von Projekten, bietet Beratung im Hinblick auf die Gesuchstellung an und wertet geförderte Projekte aus. Die Abteilung Kultur verwaltet die vom Grossen Rat gesprochenen Mittel und verantwortet die Umsetzung der in den Förderbestimmungen kommunizierten Förderziele. Sie gewährleistet transparente Verfahren und Chancengleichheit für alle Gesuchstellenden.

Die Geschäftsstelle ist mit der administrativen Abwicklung der Gesuchsverfahren betraut, d.h., sie veröffentlicht die Förderbestimmungen, publiziert die Förderentscheide und nimmt Fördergesuche entgegen. Diese werden formal bezüglich Vollständigkeit, Antragsberechtigung sowie den allgemeinen Fördervoraussetzungen geprüft. Die Geschäftsstelle legt die Gesuche für die fachliche Beurteilung der Fachjury vor. Die Abteilung Kultur unterbreitet der Vorsteherin / dem Vorsteher des Präsidialdepartements Vorschläge für die periodische Erneuerung der Fachjury.

2.6 Fördermassnahmen

Die finanziellen Mittel der Rahmenausgabenbewilligung sind primär der Förderung von Einzelprojekten auf Basis von Gesuchen zugedacht.

Darüber hinaus können bis max. 10% der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel (pro Jahr 30‘000 Franken in der Beitragsperiode 2021–2024) zur Förderung von Massnahmen, die dem Wissenstransfer zwischen Fachpersonen dienen (Plattformen, Strukturen, Informationen), eingesetzt werden. Die Fachjury Kulturvermittlung kann selbstständig oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern spezielle Fördermassnahmen wie etwa Ausschreibungen, Wettbewerbe oder Anerkennungspreise konzipieren und durchführen, die eine Förderung nach den Förderbestimmungen bezwecken. Der endgültige Entscheid über die von der Jury vorgeschlagenen Massnahmen obliegt der Leitung der Abteilung Kultur.

2.7 Auswertung: Förderphase 2016 bis 2019

In den Jahren 2016 bis 2019 hat die Abteilung Kultur insgesamt 123 Gesuche um Beiträge für Kulturvermittlungsprojekte unter Beizug der Fachjury Kulturvermittlung inhaltlich geprüft.

64 Projekte konnten mit insgesamt 1‘047‘560 Franken unterstützt werden.

Die Mittel der Kulturvermittlung kamen in den Jahren 2016 bis 2019 – resultierend aus der Mehrzahl an Gesuchen im schulischen Kontext – überwiegend Kindern zugute. Über die Schulen werden viele gesellschaftliche Gruppen erreicht, was dem Ziel dient, eine breite Teilhabe der Bevölkerung am professionellen Kulturschaffen zu ermöglichen. Darüber hinaus erlebt auch die Kulturvermittlung im ausserschulischen Kontext mit jungen Erwachsenen und Personen im hohen Lebensalter einen kontinuierlichen Zuwachs.

Die Pilotphase 2016 bis 2019 hat gezeigt, dass die Kulturvermittlung ein wirkungsvolles Mittel der staatlichen Kulturförderung darstellt: Sie macht der Bevölkerung über alle Altersgruppen hinweg das professionelle Kulturschaffen zugänglich und bezieht die Beteiligten aktiv mit ein. Es können wie bisher Schülerinnen und Schüler erreicht werden, aber auch Menschen angesprochen werden, die ausserhalb einer Bildungseinrichtung unterwegs sind. Projekte, die mit einem expliziten interkulturellen oder/und inklusiven Fokus durchgeführt werden, tragen dazu bei, dass auch für marginalisierte Gruppen die Zugänglichkeit verstärkt ausgebaut wird. Erfreulich ist zudem, dass viele Projekte Ungleichheit intersektional mitdenken. Die nachfolgende Statistik möchte keine Ausschlüsse produzieren und wertet deshalb nicht nach Kategorien wie Herkunft der Teilnehmenden o.ä. aus.

Die Statistik zeigt, dass die Gesuchszahlen über die vier ausgewerteten Jahre grundsätzlich stabil sind. Schwankungen bei einzelnen Eingabeterminen sind davon abhängig, ob im Tagesgeschäft der Gesuchstellenden Ressourcen zur Erarbeitung einer neuen Projektidee vorhanden sind. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller dürfen im Sinne der Nachhaltigkeit und des Wis-

senstransfers zudem erst nach Abschluss und Auswertung eines geförderten Vermittlungsprojekts ein Gesuch für ein neues Kulturvermittlungsprojekt einreichen.

Die Qualität der jurierten Gesuche hat seit 2016 kontinuierlich zugenommen. Bei den geförderten und umgesetzten Projekten steigt die fachliche Qualität in der Arbeit mit den Teilnehmenden ebenfalls. Dies zeigen auch die abnehmenden Zahlen bei den Projekten, die ihre Wirkungsziele nicht erreicht haben. Die Wirkungsziele werden bei der Antragsstellung von den Gesuchstellenden festgelegt und ihr Erreichen selbst im Schlussbericht eingeschätzt.

Die Förderquote liegt bei rund 50%, d.h., dass die Hälfte der eingereichten Projekte unterstützt wird. Die Vergabe von durchschnittlich 150‘000 Franken pro Jurierung wird der Anzahl und Qualität der Eingaben gerecht (zwei Jurierungen pro Jahr).

Kulturvermittlungsprojekte	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**Total**
Anzahl Gesuche inhaltlich geprüft	33	31	35	24	123
davon unterstützt	17	13	18	16	64
gesprochene Summe in Franken	290'625	195‘475	272‘660	288‘800	1‘047‘560
unterstützte Projekte nach Altersgruppen					
Kinder	5	7	7	6	25
Jugendliche	5	2	3	3	13
junge Erwachsene	3	2	2	3	10
Erwachsene	3	2	5	3	13
generationenübergreifend	1	-	1	1	3
Bereich Freizeit	9	5	11	9	34
Bereich Schule	8	8	7	7	30
unterstützte Projekte nach Sparten	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**Total**
Crossover	5	4	6	4	19
Musik	4	3	4	5	16
Theater	6	2	4	2	14
Tanz	0	1	2	3	6
Literatur	1	1	0	1	3
Film	0	1	0	1	2
Architektur	1	1	0	0	2
Bildende Kunst	0	0	1	0	1
Design	0	0	1	0	1
Von der Projektleitung gesetzte Wirkungsziele*	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**Total**
erreicht	13	11	13	1	38
zum Teil erreicht	2	2	3	0	7
nicht erreicht	2	0	0	0	2
noch nicht ausgewertet	0	0	2	15	17

***** ausgewertet mittels Auswertungsgespräch (Abteilung Kultur mit Projektleitung), Schlussbericht (Projektleitung)

2.8 Finanzen

Die Abteilung Kultur hat in der Förderphase 2016 bis 2019 1‘047‘560 Franken im Rahmen von zweimal jährlich stattfindenden Jurierungen an Einzelprojekte von Kulturinstitutionen (ohne Staatsbeitragsverhältnis) und von freien Kulturschaffenden gesprochen. In den vergangenen beiden Jahren hat sich die Qualität der Gesuche auf einem gleichbleibend hohen Niveau eingependelt, sodass in selektiven Verfahren jährlich Förderempfehlungen für durchschnittlich 17 Projekte mit einem jährlichen Gesamtvolumen von rund 280‘000 Franken gesprochen werden konnten. Mit einer Rahmenausgabenbewilligung in Höhe von 1‘200‘000 Franken (300’000 Franken pro Jahr) für die Jahre 2021 bis 2024 könnte – ausgehend von der bisherigen Beitragshöhe von max. 30‘000 Franken – die Förderung im selben Umfang fortgeführt werden.

2.9 Staatsbeiträge für die Kulturvermittlung für die Jahre 2021 bis 2024 als Rahmenausgabenbewilligung

Mit den Jurierungen der Jury Kulturvermittlung verfügt der Kanton über ein effizientes, in der Szene anerkanntes und fachlich fundiertes Förderinstrument, dass eine wichtige Säule innerhalb des Fördermodells der Kulturvermittlung darstellt. Aufgrund der erfolgreichen, mehrjährigen Erprobung des Förderinstruments soll es nun als Regelförderung eingerichtet werden.

Wir beantragen Ihnen die Bewilligung der Rahmenausgabenbewilligung Kulturvermittlung 2021–2024 in der Höhe von 1‘200‘000 Franken (300'000 Franken pro Jahr) zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2021 bis 2024. Die Ausgaben sind im Budget 2021 eingestellt.
Die aus den Fördermitteln der Kulturvermittlung geförderten Projekte erstrecken sich regelmässig über längere Zeiträume. Teils fallen die Jurierung und die Projektdurchführung auf unterschiedliche Jahre. Die Zahlung des Förderbeitrags in zwei Tranchen kann zudem in der Vereinbarung geregelt sein, wenn für das Auszahlen der zweiten Tranche das Erreichen eines Meilensteins im Projekt vereinbart wurde. Da die Verwendung der finanziellen Mittel von der jeweiligen Gesuchslage abhängt und nie im Vorfeld der Eingaben geplant werden kann, braucht es für das Fördergefäss einen gewissen budgetären Handlungsspielraum. Um eine höhere Flexibilität bei der Quantität und Qualität der Förderbeiträge zu gewährleisten, ist es notwendig, die Beiträge an die Kulturvermittlung als Rahmenausgabenbewilligung zu behandeln.

Nur so kann ein sorgfältiger, qualitätsorientierter Einsatz der finanziellen Mittel im Interesse der Kulturvermittelnden gewährleistet werden.

Das Präsidialdepartement legt im Jahresbericht der Abteilung Kultur Rechenschaft über die Verwendung der Mittel der Förderung Kulturvermittlung ab.

3. Beurteilung nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes

3.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der erbrachten Leistung (§ 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz)

Qualifizierte Kulturvermittlung, wie sie das Präsidialdepartement fördert, nutzt immer das gemeinschaftsbildende und inklusive Potenzial von Kultur auf gesellschaftlicher Ebene. Individuell ist sie ein Beitrag zur emotionalen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung. Den Kulturinstitutionen des Kantons Basel-Stadt und den freien Kulturschaffenden dienen Vermittlungsprojekte zudem beim Erarbeiten konkreter Strategien bei der Publikumsentwicklung. Diese braucht es, um eine zunehmend diverse Gesellschaft anzusprechen und miteinzubeziehen. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons zur Erfüllung dieser Aufgabe ist somit erbracht.

3.2 Nachweis, dass die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erfüllt werden kann (§ 3 Abs. 2 lit. b Staatsbeitragsgesetz)

Qualifizierte Kulturvermittlung basiert auf einer dem Adressatenkreis individuell angepassten Arbeitsweise und ist somit jeweils mit hohem personellem Aufwand und fachlicher Vertiefung verbunden. Insbesondere in der freie Szene können niederschwellige und nicht kommerziell ausge-

richtete kulturvermittelnde Angebote ohne die Unterstützung durch staatliche Mittel nicht realisiert werden und benötigen somit für die Entwicklung und Durchführung staatliche Förderung durch kantonale Mittel. Hiermit ist der Nachweis, dass die Aufgabe ohne Förderbeiträge der öffentlichen Hand nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann, erbracht.

3.3 Zumutbare Eigenleistung und Nutzung der übrigen Finanzierungsmöglichkeiten durch den Staatsbeitragsempfänger (§ 3 Abs. 2 lit. c Staatsbeitragsgesetz)

Eine vollumfängliche Kostendeckung durch die Beiträge der öffentlichen Hand ist ausgeschlossen. In der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass „breite finanzielle Abstützung durch Drittmittel“ ein Förderkriterium bei der Beurteilung des Gesuchs ist. Die Beiträge der Kulturvermittlung betreffen in der Regel Honorare an die professionellen Projektbeteiligten für Konzeption, Durchführung und Auswertung eines Vermittlungsprojekts. Die restlichen Aufwendungen müssen durch Eigenleistungen, Drittmittel von privaten Stiftungen und Sponsoren, Sachspenden und Koproduktionsbeiträgen gedeckt und erbracht werden. Eine angemessene Nutzung der Ertragsmöglichkeiten ist hiermit gegeben.

3.4 Sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung (§ 3 Abs. 2 lit. d Staatsbeitragsgesetz)

Durch die in den Förderbestimmungen festgelegten Kriterien werden die begünstigten Kulturvermittelnden sorgfältig ausgewählt und die Vergabe der Förderbeiträge erfolgt sehr selektiv. Die Mittel werden für die in der Verordnung festgelegten anrechenbaren Aufwendungen eingesetzt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vermittlungsarbeit stehen. Die sachgerechte Erfüllung der Aufgabe ist somit gegeben.

Die Ausrichtung des Staatsbeitrags erfüllt somit alle Voraussetzungen des Staatsbeitragsgesetzes.

4. Finanzielle Auswirkungen

Da die Förderung der Kulturvermittlung bereits aus dem Budget der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement geleistet wird und die Kosten für die Geschäftsstelle bereits Teil des bestehenden Headcounts und die Vergütung der Gremiumsarbeit bereits Teil des Jahresbudgets der Abteilung sind, gibt es keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen aufgrund dieser Vorlage. Die Umlagerung erfolgt innerhalb des Abteilungsbudgets.

Der Betrag von 300‘000 Franken pro Jahr wird als Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt 1‘200’000 Franken zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2021 bis 2024 behandelt.

Die Ausgabe ist im Budget 2021 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden Paragraph 1 Abs. 2 und Paragraph 6 Abs. 1–3 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) sowie die Verordnung über die Kulturvermittlung vom 11. August 2020 (SG 494.330).

Bei der Rahmenausgabenbewilligung handelt es sich um Staatsbeiträge im Sinne von Finanzhilfen gemäss § 3 des Staatsbeitragsgesetzes (SG 610.500).

5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Mit diesem Ausgabenbericht beantragen wir Ihnen die Rahmenausgabenbewilligung Kulturvermittlung Basel-Stadt in Höhe von 300’000 Franken pro Jahr, als Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt 1‘200‘000 Franken, zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2021 bis 2024.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss (Beilage 1)
- Verordnung zur Förderung der Kulturvermittlung im Kanton Basel-Stadt vom 11. August 2020 (Beilage 2)

Grossratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung Kulturvermittlung Basel-Stadt für die Jahre 2021–2024

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben]vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für Staatsbeiträge an die Kulturvermittlung Basel-Stadt für die Jahre 2021 bis 2024 wird eine Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt Fr. 1‘200‘000 (Fr. 300‘000 pro Jahr) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

FORMELL GEPRÜFT

01. Okt. 2020

LexWork ID 5385

Verordnung zur Förderung der Kulturvermittlung im Kanton Basel-Stadt (Verordnung Kulturvermittlung)

Vom [Datum]

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 12 Abs. 1 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 [1)], unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben],

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand

[1] Unter der Bezeichnung Förderung Kulturvermittlung leistet der Kanton Finanzhilfen zur Förderung der Vermittlung kulturellen und künstlerischen Schaffens an die breite Bevölkerung. Zudem fördert er Rahmenbedingungen, die einen niederschwelligen und inklusiven Zugang zur Kultur ermöglichen.

[2] Aus den Mitteln der Förderung Kulturvermittlung werden kulturelle und künstlerische Vermittlungsprojekte aus allen Sparten sowie spartenübergreifende Projekte unterstützt.

§ 2 Verwendung der Mittel der Förderung Kulturvermittlung

[1] Die finanziellen Mittel der Förderung Kulturvermittlung können in folgender Weise eingesetzt werden:

a) für Finanzhilfen zur Förderung von kultur- und kunstvermittelnden Einzelprojekten mit einem Adressatenkreis im Kanton;
b) für kantonale Förderformate und Initiativen, die der niederschwelligen und inklusiven Zugänglichkeit von Kultur im Kanton und der Verbesserung der Schaffensbedingungen von Kulturvermittelnden dienen.

[2] Nicht unterstützt werden:

a) Gewinnorientierte Projekte;
b) Projekte, deren Vermittlungsanteile bereits aus anderen Kulturfördergefässen des Kantons gefördert werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kooperationsbeiträge des Erziehungsdepartements im Rahmen schulischer Projekte;
c) infrastrukturelle Massnahmen;
d) Wettbewerbe und Jurierungen von Preisen;
e) bereits realisierte oder laufende Projekte;
f) Projekte, die im Rahmen des Curriculums von Aus- und Weiterbildungen an öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen entstehen.

§ 3 Anrechenbare Aufwendungen

[1] Finanzhilfen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a werden auf Grundlage der im Gesuch ausgewiesenen Projektkosten zugesprochen. Anrechenbar sind:

a) Löhne für das professionelle Personal;
b) Produktionskosten (z.B. Kosten für Material, Miete, Technik, Transport);
c) Kosten für die öffentliche Auswertung (z.B. Aufführung, Ausstellung, Publikation).

§ 4 Antragsberechtigung und Gesuchsbehandlung

[1] Antragsberechtigt für die Förderung von Einzelprojekten sind:

[1)] SG 494.300.

a) im Kanton domizilierte Kulturinstitutionen ohne Staatsbeitragsverhältnis mit dem Kanton;
b) professionelle freie Kulturschaffende.

[2] Auf Gesuche, die von einer anderen kantonalen Förderstelle im Kanton endgültig abgewiesen wurden, wird nicht eingetreten.

[3] Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen, auch wenn die in dieser Verordnung festgehaltenen Anforderungen und Kriterien erfüllt sind.

§ 5 Zuständigkeiten

[1] Das Präsidialdepartement entscheidet über die Förderung von Einzelprojekten.

[2] Das Präsidialdepartement setzt eine Fachjury ein, die die Gesuche um Förderung von Einzelprojekten prüft und das Präsidialdepartement bei seinen Entscheiden berät. Die Fachjury setzt sich aus mindestens fünf Fachpersonen für Kulturvermittlung aus verschiedenen Sparten zusammen. Den Vorsitz übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Präsidialdepartements. Die Mitglieder werden von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Präsidialdepartements auf Vorschlag der Abteilung Kultur gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

[3] Das Präsidialdepartement führt eine Geschäftsstelle zur Förderung der Kulturvermittlung.

[4] Das Präsidialdepartement kann selbstständig oder in Zusammenarbeit mit geeigneten Partnerinnen oder Partnern spezielle Förderformate und Initiativen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b konzipieren und durchführen.

§ 6 Förderbestimmungen

[1] Das Präsidialdepartement erlässt Förderbestimmungen, die die allgemeinen und spartenspezifischen Fördervoraussetzungen, die Förderkriterien sowie das Verfahren betreffend Förderung von Einzelprojekten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a regeln.

[2] Die Förderbestimmungen sind öffentlich zu publizieren.

§ 7 Rechenschaftsablegung

[1] Das Präsidialdepartement legt jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel der Förderung Kulturvermittlung ab.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl